

Aus der Praxis der Mädchenbildung in Deutschland

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **39 (1952)**

Heft 7: **KLVS : Rundschau und Zielblick ; Luzernisches Postwesen bis 1848**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-532451>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Organen, den kantonalen und städtischen Erziehungsbehörden, den Referenten und Organisatoren und nicht zuletzt den Gästen sprach der Vizepräsident des Katho-

lischen Lehrervereins der Schweiz, H. H. Direktor Dormann, mit geistvollem Humor den wohlverdienten Dank aus und schloß Festversammlung und Tagung.

LEHRERIN UND WEIBLICHE ERZIEHUNG

AUS DER PRAXIS DER MÄDCHENBILDUNG IN DEUTSCHLAND

Von einer deutschen Lehrerin

Die neue deutsche Verfassung hat mit wenigen lapidaren Worten als Gesetz erklärt, daß die Frau dem Manne gleichberechtigt ist. Die praktische Durchführung dieses Gesetzes soll bis 1953 abgeschlossen sein. Politisch führende Frauen, vor allem Juristinnen, haben Vorschläge ausgearbeitet, wie sich der Begriff »Gleichberechtigung« besonders in Grenzfällen des Lebens in Ehe, Familie und Beruf verwirklichen soll.

Darüber ist besonders im katholischen Raum eine lebhafte Diskussion wach geworden: Wie steht es nun mit der paulinischen Forderung von der Unterordnung der Frau? Kann sie mit Hilfe staatlicher Gesetzeskraft hinfällig werden? Müssen wir sie vielleicht anders interpretieren? Wie schlägt praktisch die Frau die Brücke vom Gebot ihrer Religion zu dem der geschichtlichen Entwicklung? Landen wir bei diesem Kurs nicht bei jener bolschewistischen Gleichschaltung der Geschlechter, wo Mann und Frau parallel laufend nur Nummern im Arbeitsprozeß bedeuten?

Die Mädchenbildung in Deutschland kann an diesen Fragen nicht vorbeigehen, und tut es auch praktisch nicht. Immer stärker setzt sich die Erkenntnis durch, daß *artgerechte Erziehung* sowohl des Knaben wie des Mädchens den besten Grund legt für religiöse, soziale und politische Fruchtbarkeit und Reife im späteren Leben. Die jahrhundertalte, am Männlichen ausgerichtete Bildung des Mädchens wird als ein Fehler erkannt. Die so vermännlichte Frau ist

weder Fisch noch Fleisch. Es gilt, Knaben und Mädchen so heranzubilden, daß sie später als ganzer Mann und ganze Frau die polare Zuordnung gewährleisten, die die Grundlage aller Fruchtbarkeit ist, gleich ob in der Ehe oder im Beruf.

Ein Mädchen, das (wie in Landschulen) gemeinsam mit dem Knaben heranwächst, in vielen Fällen vier bis acht Schuljahre lang in der Hand eines männlichen Erziehers ist, vor allem in den Jahrgängen vor der Entlassung, ein solches Mädchen verliert entweder viel von seiner fraulichen Eigenart oder verbiegt sie in einer unnatürlichen Anpassung an das andersgeartete Männliche. Es verwischen sich die Grenzen; die polaren Spannungen zwischen den Geschlechtern lassen nach und werden so gering, daß solche parallelgeschaltete Geschlechter viel von ihrer naturhaften Vitalität einbüßen und geschlechtsuntüchtig werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland besitzt in seinem Kultusminister Dr. Christine Teusch eine Frau, die der Vermännlichung des Mädchens eine wirksame Grenze setzen will. In rein fraulich ausgerichteten höheren Mädchenschulen ist diese Gefahr durch eine Schwerpunktsverlagerung des Lehrplans auf die weiblicher Eigenart entsprechenden Fächer und durch die Vorherrschaft weiblicher Lehrkräfte leichter zu bannen. Aber es soll vor allem das Potential des Mädchens aus dem Volk, vom Lande, das die Mutter von morgen ist, bewahrt,

gebildet und gesteigert werden in spezifisch fraulicher Art.

An allen zwei- und mehrklassigen Land- schulen — und das sind doch die meisten — war die Verteilung der Lehrkräfte bisher so, daß der Lehrer durchweg Schullei- ter war und die vier bis fünf oberen Jahr- gänge der Volksschule (Knaben und Mäd- chen) zur Entlassung führte. Die Lehrerin unterrichtete immer — ob jung oder alt — die vier unteren Jahrgänge und gab dazu zwei Stunden Handarbeit und Leibesübun- gen für die Mädchen der Oberstufe.

Generell ist diese Ordnung jetzt dahin abgeändert, daß die Lehrerin zusätzlich zu den Handarbeits- und Turnstunden noch vier Lebenskundestunden an die Mädchen vom. 7.—8. Schuljahr erteilt. Diese vier Stunden werden vom Plan der Unterstufe abgesetzt, bzw. der Lehrer übernimmt die Kinder des 4. Schuljahres während dieser Lebenskundestunden in die Oberklasse und erteilt ihnen Ausgleichsfächer, wie Zeich- nen, Gesang, Schreiben und Ähnliches.

Zu den vier Lebenskundestunden kommt für die Mädchen des 7. und 8. Schuljahres die Berechtigung, die bäuerliche Berufsschule zu besuchen, in der auch die spezi- fisch frauliche Heranbildung gewährleistet ist. Sie findet jeweils an einem Tag der Woche statt. Den Ausfall benützt der Leh- rer zugunsten des Werkunterrichts für Knaben, des Knabenturnens und der Raum- lehre.

Der Stoff und die Gestaltung des lebens- kundlichen Unterrichts sind dem Ermes- sen der Lehrerin anheimgestellt. Gewöhn- lich werden zwei Stunden Biologie erteilt (Zellenlehre, Befruchtung des Hühnereis, Abstammungs- und Erblehre, Anatomie des weiblichen Körpers, Gesundheitslehre usw.) und zwei Stunden ethisch-religiöser Art, die der Pflege weiblicher Eigenart dienen in der Vorbereitung auf den Beruf der Gat- tin und Mutter, der Berufskennerin, der Frau und Christin im öffentlichen Leben. Das Stoffgebiet ist ungemein groß, größer aber noch die Wachheit und Aufgeschlos- senheit unserer jungen Mädchen, wenn sie sich ihrer Eigenart gemäß angesprochen se- hen. Sie begrüßen dankbar die weibliche Lenkung und Pflege ihrer fraulichen Fä- higkeiten. Sie wissen: erst wenn sie ganz und echt Frau sind, vermögen sie einmal ganz und echt Gattin und Mutter und Chri- stin zu sein.

Anhand christlich orientierter und artge- treuer Schulung und Pflege der weiblichen Veranlagung darf man erwarten, daß un- sere Mädchen auch einmal als gleichberech- tigte Frauen ihre politische Gleichberechti- gung dahin verstehen lernen, daß fraulich- vernünftige Anpassung ein Gesetz der Klug- heit ist, das jedes andere Gesetz überflüssig macht und aus der natürlichen Hingabe- fähigkeit eine seelische Haltung reifen läßt, die alle Fragen sozialer Über-, Gleich- und Unterordnung von selbst beantwortet.

VOLKSSCHULE

DAS LUZERNISCHE POSTWESEN BIS 1848

Von Max Wandeler, Luzern

Nachdruck aus der PTT-Zeitschrift 1951

(Diese wertvolle Arbeit bietet ein sehr interes- santes Stück Kulturgeschichte, das weit über die Grenzen des Kantons Luzern hinaus reicht. Davon werden in erster Linie die Lehrer des besproche- nen Gebietes, aber mit vielseitigen Rückwirkungen auf die Schule auch jene des gesamten Leserkreises profitieren. Näheres s. Schluß in folg. Nummer.)

Wenn wir den frühesten Spuren von Bo- ten- und Postenläufen auf Luzerner Boden nachgehen, so führt uns die Forschung zu- rück bis in die Römerzeit. Daß die Römer auch in der Innerschweiz, am Vierwaldstät- tensee und besonders in den von Vindo-